



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr:37/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	29.10.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41, € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3.005273371/35 am 12.08.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.08.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.09.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3.006346832/107 am 13.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3.005275856/77 am 14.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B o d d e n b e r g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3.001056418/311 am 12.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

J ä g e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3.005274121/24 am 01.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3.005274714/44 am 17.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3.005273091/64 am 16.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 16.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3.001057868/29 am 27.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3.005274865/35 am 18.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3.005273420/35 am 19.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ303 am 04.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED]
[REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ137 am 04.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED]
[REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-FO7 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED]
[REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SN5519 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED]
[REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LH1023 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag

der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DD717 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen ist und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] [REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KM307 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DS288 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED], Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-MB8488 am 06.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ131 am 14.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED], Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-VN279 am 06.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebüh-

renbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung
Eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 18.10.2021 (Aktenzeichen: 50-711/109141/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, 2. Etage, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Wohngeldbescheides

Der am 01.09.2021 für [REDACTED]
[REDACTED], unter Aktenzeichen 117000372290 erlassenen Wohngeldbescheid bzw. Ablehnungsbescheid kann nicht zugestellt werden, da die Empfängerin unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln ist.

Der Wohngeldbescheid bzw. Ablehnungsbescheid wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Sozialamt, Fachbereich Wohngeld, Ruhrstr. 1, Zimmer 134, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

D e s c h a n g

Öffentliche Zustellung einer
Inverzugsetzungsanzeige

Die an [REDACTED], unbekannten Aufenthaltes in [REDACTED], gerichtete Inverzugsetzungsanzeige vom 21.10.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 417, Az. 51-UVK / S 1821 / 98, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r i n k m a n n

B e k a n n t m a c h u n g

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben.

Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen. Die Verwaltung wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses eine Zusammenfassung des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes des HTC Uhlenhorst Mülheim e.V.
- Steuerung einer angemessenen, zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Olympia- und Leistungszentrums des deutschen Hockeybundes
- Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen

Der bestehende Sport- und Freizeitstandort soll durch entsprechende Festsetzungen gesichert und die städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Grün- und Gehölzstrukturen gesteuert werden.

III

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden im Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung ausgehängt.

Beteiligungszeitraum: 02.11.2021 bis einschließlich 30.11.2021

**Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

**Ort des Aushanges: Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
19. Etage, linke Flurseite**

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfüigten Kontaktbeschränkungen wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung im Technischen Rathaus um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Besucherinnen und Besucher müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich bei Betreten der Verwaltungsgebäude an der jeweiligen Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Sie dürfen frühestens 10 Minuten vor dem Termin das Gebäude betreten.

Bitte die allgemeinen Hygienetipps beachten!

Unter der Tel.: 0208 / 455 – 6138 (Frau Tuschen) oder Tel.: 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) können Termine (bei Bedarf auch außerhalb der o.g. Zeiten) vereinbart werden. Bis zum Ende der Frist können etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die o. g. Planunterlagen werden ab dem 02.11.2021 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) veröffentlicht und können hier abgerufen werden.

Schriftliche Stellungnahmen können während des o.g. Beteiligungszeitraumes bei der Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung z. B. hier abgegeben werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: stadtplanungsamt@mulheim-ruhr.de

FAX: +49 208 455 6199

Internet: www.mulheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen)

Mülheim an der Ruhr, den 14.10.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

B e k a n n t m a c h u n g

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzstraße / ehemalige Tennisanlage – Y 14“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzstraße / ehemalige Tennisanlage – Y 14“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben.

Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen. Die Verwaltung wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses eine Zusammenfassung des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Holzstraße / ehemalige Tennisanlage – Y 14“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Holzstraße / ehemalige Tennisanlage – Y 14“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Entwicklung eines Wohngebietes mit der erforderlichen Erschließung
- Sicherung der Belange des Natur- und Umweltschutzes
- Sicherung des Biotopverbundes
- Planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Kleingartenanlage als Dauerkleingärten

III

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden im Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung ausgehängt.

Beteiligungszeitraum: 02.11.2021 bis einschließlich 30.11.2021

Öffnungszeiten: **montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr**
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ort des Aushanges: **Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung**
 Technisches Rathaus
 Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
 19. Etage, linke Flurseite

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügten Kontaktbeschränkungen wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung im Technischen Rathaus um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Besucherinnen und Besucher müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich bei Betreten der Verwaltungsgebäude an der jeweiligen Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Sie dürfen frühestens 10 Minuten vor dem Termin das Gebäude betreten.

Bitte die allgemeinen Hygienetipps beachten!

Unter der Tel.: 0208 / 455 – 6134 (Frau Voss) oder Tel.: 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) können Termine (bei Bedarf auch außerhalb der o.g. Zeiten) vereinbart werden. Bis zum Ende der Frist können etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die o. g. Planunterlagen werden ab dem 02.11.2021 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) veröffentlicht und können hier abgerufen werden.

Schriftliche Stellungnahmen können während des o.g. Beteiligungszeitraumes bei der Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung z. B. hier abgegeben werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: stadtplanungsamt@mulheim-ruhr.de

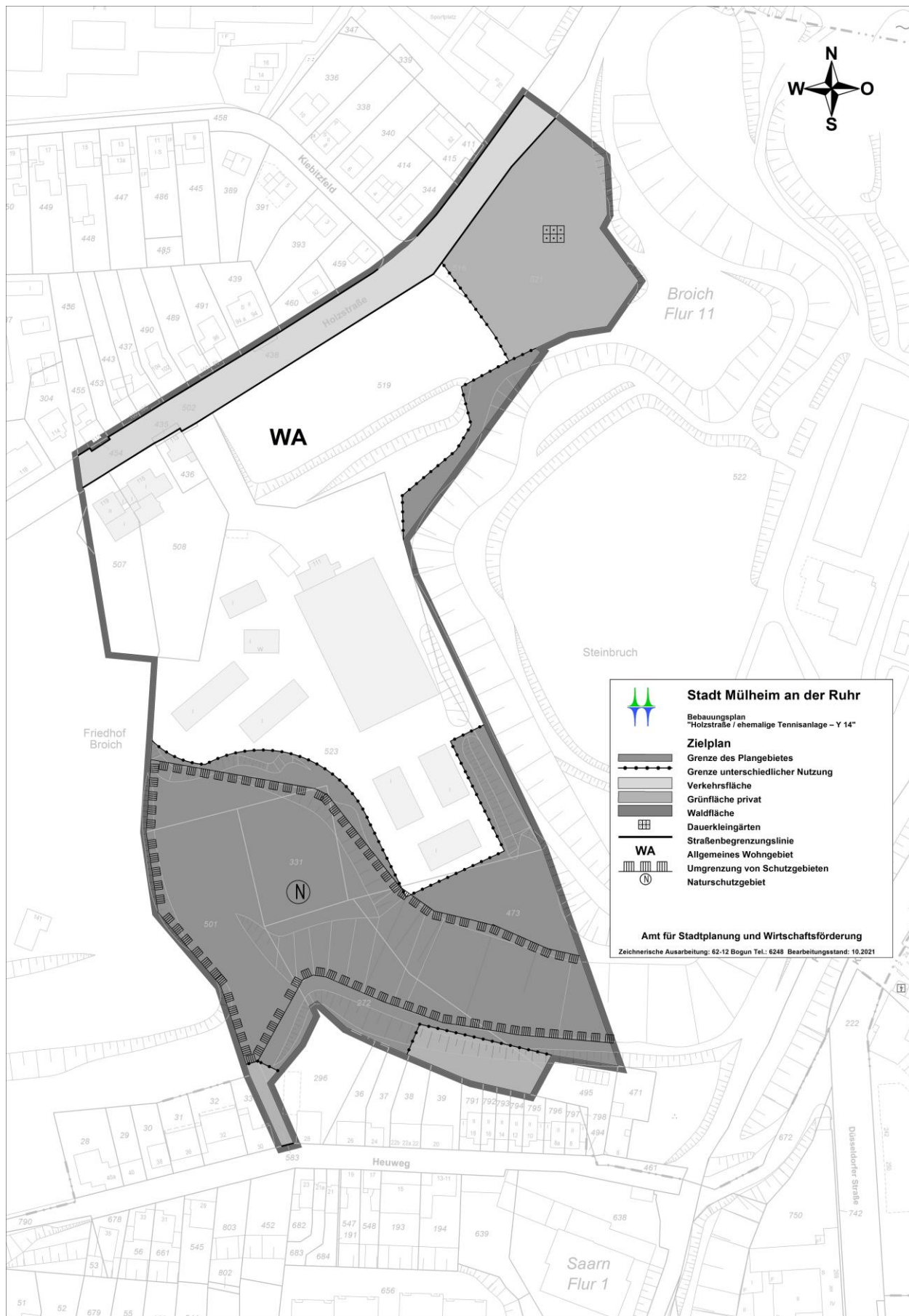
FAX: +49 208 455 6199

Internet: www.mulheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen)

Mülheim an der Ruhr, den 14.10.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z



Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH in Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az.: 70-6/P15761

Die Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH stellte mit Datum vom 11.03.2021 einen Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung des Heizkraftwerks „Yorckstraße“ auf dem Grundstück Yorckstraße 2 in 45472 Mülheim an der Ruhr. Am dortigen Standort sollen zwei erdgasbetriebene Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,5 Megawatt sowie zwei Warmwasserkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,5 Megawatt errichtet und betrieben werden. Das Heizkraftwerk soll der Versorgung des Nahwärmenetzes Heißen-Süd dienen.

Genehmigungsrechtlich handelt es sich bei dem Vorhaben um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV). Diese sind als Vorhaben unter gleichen Nummern in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt und dort unter Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ versehen. Demnach ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung (1.) der besonderen örtlichen Gegebenheiten und (2.) unter Berücksichtigung der weiteren in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Vorhabenstandort befindet sich zwischen der Kruppstraße und dem südlich angrenzenden Friedrich-Wennmann-Bad. Der Standort selbst ist nicht durch besondere Schutzempfindlichkeiten gekennzeichnet. Insgesamt ergibt die zweistufige, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 13.10.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o t h e u t

„Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Hof- und Fassadenprogramms im Rahmen des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (Hof- und Fassadenprogramm 2021)“

Inhalt

Präambel	2
1. Rechtsgrundlagen	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	2
3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger.....	2
4. Förderziel / Zuwendungszweck	3
5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss.....	3
6. Gegenstand der Förderung	4
7. Förderbedingungen	5
8. Art und Höhe der Förderung	5
9. Antragstellung und Bewilligung	6
10. Zweckbindung, Zweckbindungsfrist	7
11. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung.....	8
12. Inkrafttreten.....	8
Anlage:	8

Präambel

Seit dem Jahr 2014 ist die Mülheimer Innenstadt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 e BauGB) aufgenommen. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch das Erscheinungsbild der Innenstadt sowie dessen Image unter anderem durch Maßnahmen Privater aufgewertet werden. Das Programm umfasst die Förderung der Herichtung und Gestaltung von Fassaden, Dachbegrünungen und von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durch Entsiegelungen sowie der Gestaltung von Hof- und Gartenflächen.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) gewährt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Finanzierung des Hof- und Fassadenprogramms erfolgt mit den vom Bund und Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln. Eine Förderung durch das Hof- und Fassadenprogramm erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel. Die Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der unter Punkt 1.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebietes Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (siehe Anlage).

3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Innerhalb des Geltungsbereiches können

- Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken mit Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen oder
- Mieter und Mieterinnen der Immobilien, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme und der Zweckbindungsfrist (s. Punkt 10) schriftlich zugestimmt hat, einen Antrag zur Förderung einer Maßnahme aus dem Hof- und Fassadenprogramm stellen.

4. Förderziel / Zuwendungszweck

- 4.1 Die Maßnahmen sollen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Stadtbilds und des Gewerbe- und Geschäftsstandortes führen bzw. den Wohn- und Freizeitwert für die Anwohner und Anwohnerinnen deutlich und nachhaltig verbessern.
- 4.2 Die Aufwertung der Fassaden soll der architektonischen Gestaltung des Gebäudes entsprechen und seine stilistischen Elemente unterstreichen. Zudem ist die ursprüngliche Gestaltung des Gebäudes bzw. der Fassade zu berücksichtigen, so dass gestalterisch prägende Merkmale erhalten bleiben bzw. wieder sichtbar gemacht werden. Die Regelungen der Gestaltungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr sind neben allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss

- 5.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass
- die Maßnahmen im Vorhinein mit der Stadt Mülheim an der Ruhr abgestimmt sind,
 - die Maßnahmen hinsichtlich der Lage und des Zustandes des Gebäudes sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sind und ein Handlungsbedarf festgestellt wird,
 - alle für die Maßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen bzw. die Maßnahmen allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen,
 - mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde,
 - die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- 5.2 Mit Vorrang gefördert werden Maßnahmen, wenn:
- das Gebäude städtebaulich, geschichtlich oder künstlerisch bedeutend ist,
 - im Zusammenhang mit der Fassadenerhaltung gleichzeitig eine Neugestaltung der privaten Freiflächen vorgenommen wird,

- mehrere Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke / Objekte die Maßnahmen nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchführen und dies zu einer Kostenersparnis führt,
- die Zugänglichkeit neu angelegter Freiflächen für einen erweiterten Personenkreis ermöglicht oder verbessert wird.

5.3 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen an Neubauten, die nicht älter als 10 Jahre sind,
- Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z.B. KfW-Bank, NRW-Bank, Denkmalschutz) gefördert werden können,
- Energetische Maßnahmen (Dämmmaßnahmen an Fassade/Dach, Austausch von Fenstern und Türen),
- die Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen KFZ-Einstellplätzen beinhalten,
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Vorschriften gefordert werden können (z.B. Neuanlage und Instandsetzung von Spielflächen).

5.4 Bei einer Förderung der Gestaltung und Entsiegelung von privaten Hof- und Gartenflächen muss die Zugänglichkeit für alle Bewohner und Bewohnerinnen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der die Hof- und Gartenflächen gehört, sichergestellt sein.

5.5 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.

6. Gegenstand der Förderung

6.1 Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

- Gestaltung von Gärten, Höfen, Abstandsflächen, Vorgärten und Zuwegungen,
- Schaffung von Grün- und Gartenflächen aufgrund der Entsiegelung vormals befestigter Flächen,
- Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen,
- Renovierung, farbliche Gestaltung und Restaurierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ur-

sprünglicher Putz- und Fensteröffnungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck oder Fassadenornamenten,

- die Erneuerung oder die Entfernung von Kragdächern und Vordächern und damit verbunden
- die Erneuerung oder die Entfernung von Werbeanlagen. Die Gestaltungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr ist bei diesen Maßnahmen zu beachten,
- eine Lichttechnische Inszenierung stadtbildprägender Fassaden,
- vorbereitende Maßnahmen wie z.B. Entrümpelung, Abbruch von Mauern und Gebäuden, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung des Bodens. Die Kosten hierfür sollen in einem angemessenen Verhältnis zu der Gesamtmaßnahme stehen.

7. Förderbedingungen

- 7.1 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen, insbesondere baurechtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 7.2 Im Bewilligungsbescheid festgelegte Farbkonzepte und gestalterische Maßnahmen sind einzuhalten. Ggf. geplante Abweichungen sind vor der Durchführung mit der Stadt Mülheim an der Ruhr abzustimmen. (s. auch Punkt 9.6)
- 7.3 Für jede förderfähige Maßnahme kann nur einmalig eine Zuwendung gewährt werden.

8. Art und Höhe der Förderung

- 8.1 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Ist der Antragsstellende vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingter Aufwendungen als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe.
- 8.2 Die Förderung beträgt maximal 40 % der förderfähig anerkannten Kosten.
- 8.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin trägt mindestens 60 % der Kosten, mindestens jedoch 10 € (Brutto) pro qm.

- 8.4 Eine Förderung oberhalb der nachfolgenden Wertgrenzen erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme in besonderem städtebaulichem Interesse liegt:
- 25.000 € (Brutto) bei der Förderung von Fassadengestaltung;
 - 25.000 € (Brutto) bei der Förderung von Dachbegrünungen;
 - 10.000 € (Brutto) bei der Förderung zur Gestaltung von Hofflächen.
- 8.5 Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung pro Gebäude liegt bei 50.000 € (Brutto). Bei Hochhäusern gem. § 50 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW liegt der Höchstbetrag für die Gesamtförderung pro Gebäude bei 100.000 € (Brutto).

9. Antragstellung und Bewilligung

- 9.1 Anträge sind an die Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Hans-Böckler-Platz 5; 45468 Mülheim an der Ruhr zu richten. Es ist das Antragsformular „Hof- und Fassadenprogramm“ zu verwenden.
- 9.2 Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs sowie nach Priorität des Handlungsbedarfs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.
- 9.3 Erforderliche Unterlagen zur Antragsstellung sind:
- Eigentüternachweis (aktueller Grundbuchauszug/Kopie Personalausweis),
 - mindestens drei Kostenvoranschläge je Gewerk von qualifizierten Fachbetrieben,
 - Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
 - aktueller katasteramtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000,
 - eine textliche und zeichnerische Darstellung mit Maßangaben des Vorhabens,
 - maßstabsgetreue Fassadenansichten/-grundrisse zum Gebäudebestand,
 - Flächenberechnung zum Vorhaben,
 - ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- 9.4 Der Antrag wird durch die Stadt Mülheim an der Ruhr oder durch einen durch sie eingesetzten Vertreter auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft. In Abstimmung mit der Stabsstelle Klimaschutz wird ggf. eine Förderempfehlung ausgesprochen.

- 9.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid durch die Stadt Mülheim an der Ruhr, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen ergeben.
- 9.6 Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Änderungen der Maßnahme dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen.
- 9.7 Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Bewilligung abzuschließen.
- 9.8 Der Förderempfänger/die Förderempfängerin hat zuständigen städtischen Bediensteten oder von der Stadt beauftragten Personen bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- 9.9 Der Förderempfänger/die Förderempfängerin hat der Stadt innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen und Zahlungsnachweisen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die fertig gestellte Maßnahme in geeigneter Form z.B. durch Fotos zu dokumentieren. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss entsprechend reduziert. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 9.10 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme in einem besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre.
- 9.11 Der Förderempfänger/die Förderempfängerin erklärt sich einverstanden, dass die geförderte Maßnahme dokumentiert und veröffentlicht wird.

10. Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 10.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele dienen. Sie sind min-

destens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Mülheim an der Ruhr verändert, entfernt oder abgerissen werden.

10.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

10.3 Der/die Verfügungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist ausnahmsweise berechtigt, vom Verfügungsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist eine geeignete Sicherheit zu verlangen.

11. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW.).

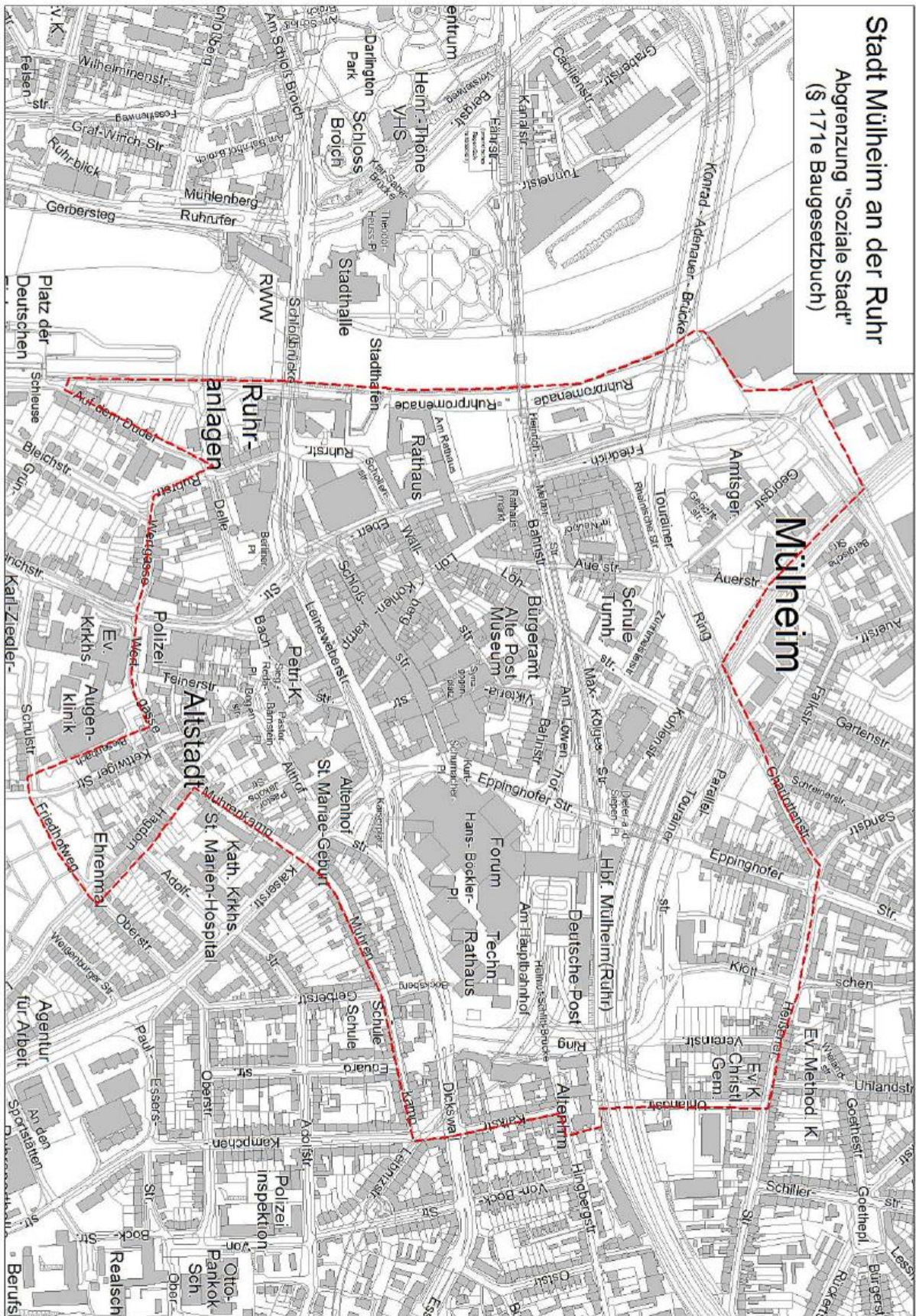
12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

- Abgrenzung des Geltungsbereichs

Abgrenzung "Soziale Stadt"
(§ 171e Baugesetzbuch)



**„Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Verfügungsfonds zur
aktiven Mitwirkung der Beteiligten im Rahmen des Programms Soziale
Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt 2021“
(Bürgermitwirkungsbudget)**

Inhalt

Präambel.....	2
1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck.....	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	3
3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger	3
4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten.....	3
5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss	4
6. Zweckbindungsfrist	5
7. Art und Umfang der Zuwendungen.....	5
8. Antragstellung	5
9. Prüf- und Entscheidungsverfahren	6
10. Bewilligung	6
11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung	7
12. Widerruf des Bewilligungsbescheides.....	7
13. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit	8
14. Inkrafttreten	8
Anlage	8

Präambel

Seit dem Jahr 2014 ist die Mülheimer Innenstadt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 e BauGB) aufgenommen. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch privates Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie aller Innenstadtakteure unterstützt werden.

Mit dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 (im Folgenden Bürgermitwirkungsbudget genannt) wird ein flexibles Budget geschaffen, das für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger, nicht kommerzieller und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereitsteht. Alle Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Institutionen, die sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für eine lebenswerte und lebendige Mülheimer Innenstadt einsetzen wollen, können einen Zuschuss beantragen. Das Bürgermitwirkungsbudget darf nicht die Regelförderung beziehungsweise Regelfinanzierung von Projekten ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen in dem Programmgebiet zu realisieren.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Innenstadtbeirat auf der Grundlage dieser Richtlinie.

1. Rechtsgrundlagen und Zweck

- 1.1. Auf Grundlage der Nr. 17 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Mülheim an der Ruhr einen Verfügungsfonds (im Folgenden Bürgermitwirkungsbudget genannt) ein.
- 1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.3. Das Bürgermitwirkungsbudget dient der aktiven Mitwirkung der Beteiligten an der Zielerreichung des Integrierten Innenstadtkonzeptes 2013 und der Förderung kleinteiliger

Projekte und Aktivitäten. Ehrenamtliches Engagement wird erwartet und durch diesen Fonds unterstützt.

- 1.4. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Finanzierung des Bürgermitwirkungsbudgets erfolgt mit den vom Bund und Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln (80%) und mit Mitteln der Stadt Mülheim an der Ruhr (20%).

Eine Förderung durch das Bürgermitwirkungsbudget erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der unter 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programmgebietes Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (siehe Anlage).

3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger können in Mülheim an der Ruhr wohnende, tätige oder engagierte juristische und natürliche Personen sein.

4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten

- 4.1. Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne, zeitlich begrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt.
- 4.2. Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die
- einen inhaltlichen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Belebung, Erneuerung und Verbesserung haben,
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen,
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteuren fördern sowie die Kooperation untereinander verbessern.
- 4.3. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Workshops oder Wettbewerben zu Aufgabenstellungen im Programmgebiet,
- Mitmachaktionen im Programmgebiet,
- Straßenfeste insbesondere im zentralen Geschäftsbereich sowie
- Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Programmgebiet.

4.4. Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- maßnahmenbezogene Sachkosten,
- maßnahmenbezogene Honorarkosten,
- Investitionsgüter, die im Programmgebiet zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben.

5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss

5.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Maßnahmen im Vorhinein mit der Stadt Mülheim an der Ruhr abgestimmt werden,
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen,
- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde,
- die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist.

5.2. Maßnahmen können nicht gefördert werden, wenn

- eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
- es sich um Veranstaltungen oder Projekte handelt, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden (z.B. jährliche Stadtfeste),
- sie der Gewinnerzielung dienen,
- damit laufende Betriebs-, Personal- und Sachkosten der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers abgedeckt werden sollen,
- es sich um Kostenanteile in der Höhe handelt, in der die Empfängerin beziehungsweise der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können,
- sie unbefristet sind,

- planungs-, denkmal-, ordnungs- oder bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen,
- sie gegen die vorliegenden Richtlinien verstoßen.

6. Zweckbindungsfrist

- 6.1. Für die aus dem Verfügungsfonds geförderten Investitionsgüter wie bewegliche Gegenstände und Einrichtungen gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sonstige Zweckbindungsfristen richten sich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften. Die Zweckbindungsfrist beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden.
- 6.2 Für sonstige Projekte ohne Investitionsgüter endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

7. Art und Umfang der Zuwendungen

- 7.1. Eine Zuwendung von bis zu 100 % der veranschlagten Maßnahmenkosten ist möglich.
- 7.2. Die maximale Zuwendungshöhe je Projektantrag wird auf 4.000 Euro brutto begrenzt. Diese kann im Einzelfall erhöht werden, sofern der Innenstadtbeirat dies mehrheitlich beschließt.

8. Antragstellung

- 8.1 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Bürgermitwirkungsbudget ist schriftlich an die Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zu richten. Es ist das Antragsformular „Bürgermitwirkungsbudget“ der Stadt Mülheim an der Ruhr zu verwenden.
- 8.2 Die Anträge können ganzjährig eingereicht werden und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

8.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller,
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme,
- Beschreibung der Maßnahme / des Projektes inklusive dem Nutzen und Auswirkungen für das Programmgebiet,
- Räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme,
- Detaillierte Darstellung der Kosten und der Finanzierung (bei Bedarf sind bei Maßnahmen, deren Kosten mehr als 500,00 € (netto) betragen, drei Angebote einzuholen),
- Rechtsverbindliche Unterschrift.

9. Prüf- und Entscheidungsverfahren

- 9.1. Die Anträge werden durch die Stadt Mülheim an der Ruhr oder durch einen durch sie eingesetzten Vertreter auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft.
- 9.2. Der Innenstadtbeirat als lokales Gremium entscheidet mehrheitlich über die Verwendung der Fondsmittel und die beantragten Maßnahmen. Der Innenstadtbeirat wurde als Steuerungsgruppe zur Begleitung der Umsetzung des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt gegründet. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung.
- 9.3. Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

10. Bewilligung

- 10.1. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Zustimmung durch den Innenstadtbeirat erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen ergeben.
- 10.2. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellte Maßnahme bewilligt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen

Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung

- 11.1. Die Maßnahme muss spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.
- 11.2. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung der Stadt Mülheim zu senden. Er muss folgende Angaben umfassen:
- Vergabe-, Auftrags- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Prüfung sowie einen Zahlungsnachweis. Die Aufbewahrung der Belege obliegt der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Zuwendung,
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht,
 - schriftlicher Bericht (max. 2 DIN A4-Seiten),
 - fotografische Dokumentation.
- 11.3. Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss ausgezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Die Originalrechnungen und Belege erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zurück.
- 11.4. Auf begründeten Antrag hin kann nach Abschluss von Teilmaßnahmen ein Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt und eine entsprechende Teilauszahlung gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Durchführung des gesamten Projektes und kann bei Nichtdurchführung zurückgefordert werden.

12. Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 12.1 Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, soweit die Maßnahme nicht in dem Bewilligungszeitraum durchgeführt und eine Verlängerung der Frist nicht beantragt bzw. einer Fristverlängerung nicht stattgegeben wurde.

12.2 Ein Widerruf des Bewilligungsbescheides erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere wenn

- die Bewilligung durch falsche und unvollständige Angaben erlangt wurde,
- die Bewilligung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde,
- gegen die vorliegende Richtlinie verstoßen wurde oder Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid missachtet wurden.

13. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

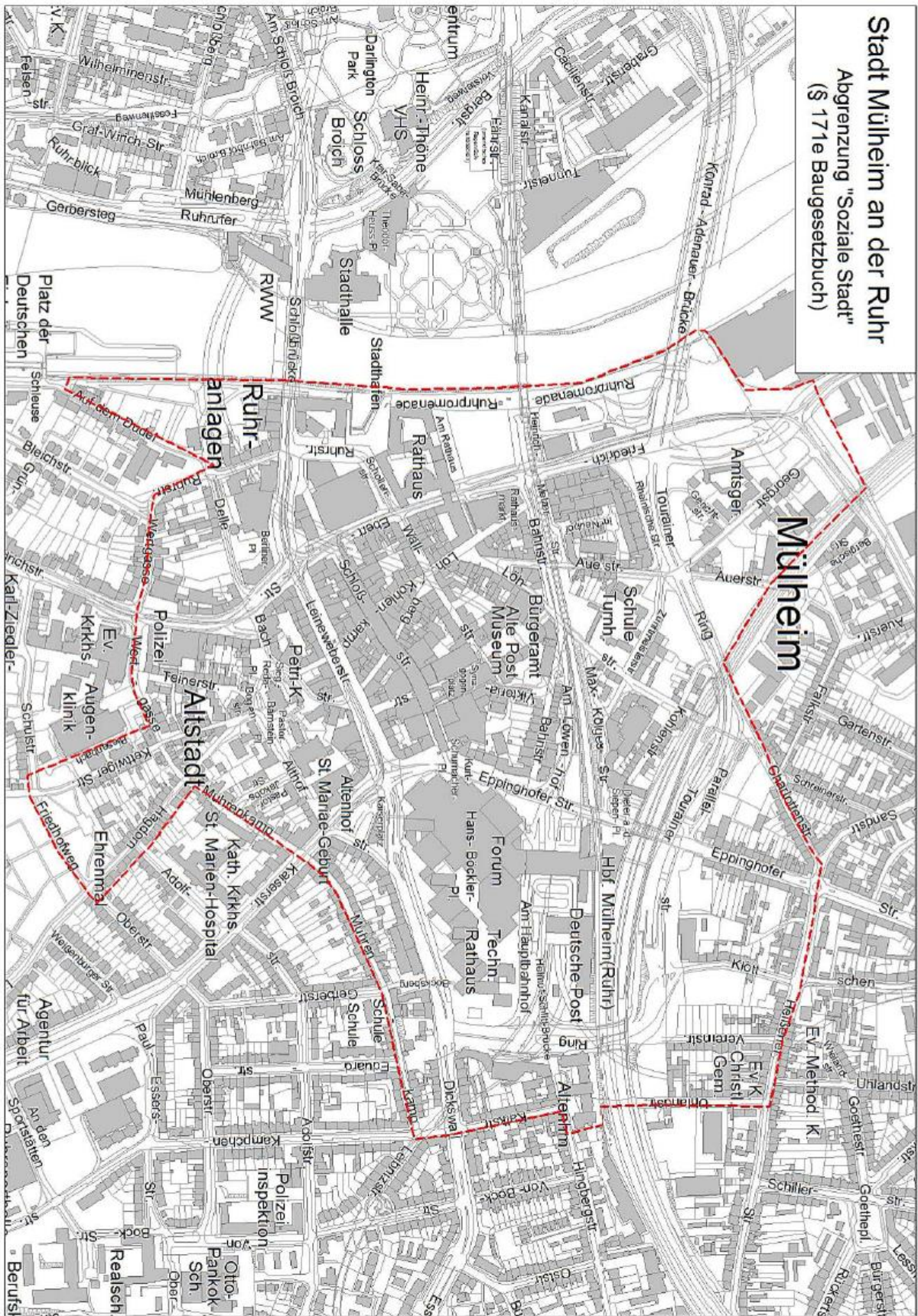
Die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ sind bei Umsetzung der Maßnahme und deren Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Abgrenzung des Geltungsbereichs



Stadt Mülheim an der Ruhr
Abgrenzung "Soziale Stadt"
(§ 171e Baugesetzbuch)

Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ali Sami Abdulmunem, Krefeld)	420
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kevin Kampen)	420
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jacqueline Möller, Bochum)	421
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rasim Rasulov, Herten)	421
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Pascal Helmut Simons, Duisburg)	421
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Riebandt, Mettmann)	422
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Edit Bihorac, Serbien)	422
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rachida Ifrassen)	422
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefan Moise, Essen)	423
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Giese, Gelsenkirchen)	423
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Alexandru Nicolae Grandinaru)	423
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Magda Manole)	424
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Thomas Gerhard Schlackmann)	424
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sami El Zein)	424
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jingran Hu)	424
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sabrina Giulia Filiz Hakanoglu)	425
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bartosz Grzegorz Salabon, Duisburg)	425
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dennis Wiesner)	426
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mile Jovanovic)	426
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marian Manau)	426
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Vasile Darii)	426
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Mahmood Mohamad)	427
Öffentliche Zustellung eines Wohngeldbescheides (Rachida Ifrassen)	427
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige (Abdoul Karim Sow, Afrika)	427
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“	428
Bekanntmachung: Eileitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzstraße / Ehemalige Tennisanlage – Y 14“	433

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH in Mülheim an der Ruhr	438
Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Hof- und Fassadenwettbewerbs im Rahmen des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (Hof- und Fassadenprogramm 2021)	439
Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten im Rahmen des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr Mülheimer Innenstadt (Bürgermitwirkungsbudget)	447